Tilmann P. Gangloff

PORNO IM Schamhaarspaltereien

Bald Pornographie im Pay-TV?

Premiere hat nicht lange gefackelt. Kaum war die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts veröffentlicht, machte Georg Kofler, der neue Chef des Pay-TV, Nägel mit Köpfen: Seit April lockt der Abo-Sender rund um die Uhr mit *Premiere Erotik* – einem Service, bei dem der Kunde für den Preis von 6 Euro zwischen vier verschiedenen Angeboten hin- und herschalten kann.

Die Landesmedienanstalten, die ansonsten barbusige Darbietungen von Privatsendern mit ähnlicher Hingabe verfolgen wie der Teufel eine arme Seele, sind angesichts des lustvollen Treibens schon am helllichten Tag machtlos: Premiere bietet sein *Erotisches Quartett* im „Pay-per-View"-Verfahren an. Man muss also im Callcenter des Senders anrufen und eine Geheimnummer angeben; erst dann wird die d-box freigeschaltet. Damit fällt das Angebot, obwohl natürlich via Fernsehen verbreitet, nach Ansicht von Premiere-Chef Georg Kofler nicht mehr in die Zuständigkeit des Rundfunkstaatsvertrags, sondern ist rechtlich ähnlich zu behandeln wie Medien- und Teledienste.

Für den juristischen Laien ist so etwas natürlich nicht mehr nachvollziehbar: RTL II wird gerügt, weil ein paar nach 23.00 Uhr ausgestrahlte Filme angeblich die Schamgrenze verletzt haben, doch Premiere darf nun ganz ähnliches Material bereits tagsüber zeigen. Doch das ist noch nicht alles: Möglicherweise sind demnächst sogar veritable Pornofilme im Fernsehen zulässig. Im europäischen Ausland ist das längst ein alter Hut; in den skandinavischen Ländern wie auch in Frankreich gehört TV-Pornographie zum programmlichen Alltag. Hierzulande allerdings wäre das eine Sensation, denn bislang haben Jugendschützer und Tugendwächter alles dafür getan, dass die anrüchige Ware im Hinterzimmer der Videotheken bleibt. Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts könnte dies jedoch komplett ändern: Bei „effektiven Vorkehrungen" zum Jugendschutz dürfen pornographische Filme womöglich ausgestrahlt werden. Diese Voraussetzung ist bei Premiere aus Sicht des Betreibers natürlich gegeben: Sämtliche Sendungen, die im Sinne des Jugendschutzes relevant sind, werden senderseitig vorgesperrt, sind also nur mit Hilfe einer bestimmten Ziffernfolge zu entschlüsseln; ansonsten bleibt der Bildschirm schwarz. Wenn man einen Film freischalten möchte (was weitere Gebühren kostet), muss man erneut einen Geheimcode angeben. Und ohne Decoder und Smartcard ist das Programm ohnehin nicht zu empfangen.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich mit der Materie auseinander zu setzen, weil sich Premiere und die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) seit 1997 um fünf aus Sicht der HAM pornographische Filme streiten. Für die Landesmedienanstalten ist die Frage der Pornographie nicht nur eine Sache des Jugendschutzes; es geht auch darum, Erwachsene, wie es der strafrechtliche Pornographiebegriff vorsieht, vor der ungewollten Konfrontation mit pornographischen Bildern zu bewahren. An dieser Lesart wird sich auch nichts ändern. Wenn jedoch eine ungewollte Konfrontation praktisch ausgeschlossen werden kann, weil man z. B. ein filmisches Angebot erst abrufen muss, sieht die Sachlage anders aus. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Fall daher ans Hamburger Verwaltungsgericht zurückverwiesen, weil dort „unzutreffende rechtliche Erwägungen" angestellt und „unzureichende Feststellungen" getroffen worden seien.

Höchstwahrscheinlich wird Premiere den Rechtsstreit trotzdem verlieren, denn die fünf beanstandeten Filme liefen 1997 im analog ausgestrahlten Angebot des Senders; von Vorsperre oder Abrufcodes konnte damals keine Rede sein. Was allerdings die digitale Verbreitung angeht, ist Georg Kofler äußerst zuversichtlich. Endlich, kommentiert der Premiere-Geschäftsführer das Urteil, habe ein Gericht festgestellt, dass die „weitreichenden Möglichkeiten der Verschlüsselung" für die juristische Bewertung „von zentraler Bedeutung" seien.

GRAPHIE PAY-TV?

Auch anderswo teilt man offenbar diese Haltung. Zuletzt hatte die Leipziger Staatsanwaltschaft in einer ganz ähnlichen Frage zu entscheiden: Die sächsische Landesmedienanstalt hatte dem Kabelnetzbetreiber PrimaCom die Verbreitung pornographischer Filme vorgeworfen. Die Staatsanwaltschaft aber hielt sich mit der Frage, ob das beanstandete Material tatsächlich pornographisch sei, gar nicht erst auf und kam stattdessen zu einem ganz anderen Urteil: Da es sich bei den potentiellen Abnehmern um einen geschlossenen Nutzerkreis handle, könne von öffentlicher Ausstrahlung keine Rede sein. Außerdem haben PrimaCom-Haushalte einen eigenen Decoder, auf den die Filme heruntergeladen werden. Bei dem Vorgang handelt es sich also um „Video-on-Demand" (Filme auf Abruf), was der Gesetzgeber rechtlich dem Gang in die Videothek gleichsetzt; daher fällt dieser Service nicht unter den Rundfunkstaatsvertrag.

Natürlich gab es auch Reaktionen auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, die weniger euphorisch ausfielen als der Kommentar Koflers. Die Kirchen z. B. befürchten nun einen „Dammbruch". Programme „mit noch mehr Gewalt und sexueller Erniedrigung", warnt die Deutsche Bischofskonferenz, seien ein Zeugnis „geistiger Armut". Aus Sicht der Landesmedienanstalten hingegen besteht gar kein Anlass zur Sorge. Für Wolf-Dieter Ring, Präsident der Bayerischen Landesanstalt für neue Medien, lässt der derzeit gültige Rundfunkstaatsvertrag überhaupt keinen Spielraum: Sendungen seien schlicht unzulässig, wenn sie gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstießen. Wer also Pornographie ausstrahlen wolle, müsse eine rechtspolitische Diskussion eröffnen. Anders als Kofler betrachtet Ring auch „Pay-per-View"-Angebote durchaus noch als Rundfunk.

Außerdem wirft der BLM-Präsident, der als Vorsitzender der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm gern als oberster Sittenwächter eingestuft wird, Premiere und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vor, sie wollten den Pornographiebegriff aufweichen. Vielleicht wird ja aber andersrum ein Schuh draus. Indem sich die Landesmedienanstalten stur an die Buchstaben des Gesetzes halten, berauben sie sich der Möglichkeit, den befürchteten Dammbruch zu verhindern. Ring beispielsweise wehrt sich grundsätzlich vehement dagegen, mit zweierlei Maß zu messen. Dabei könnte genau dies, eine etwas dynamischere Auslegung der Gesetze, Schlimmeres verhindern: strenge Handhabung beim frei empfangbaren Fernsehen, mehr Großzügigkeit etwa bei „Beate-Uhse-TV". Denn das Strafrecht verbietet ja ausdrücklich nicht die generelle Verbreitung von Pornographie; allein Kinder und Jugendliche sollen davor geschützt werden. Sollte sich jedoch die Position des Bundesverwaltungsgerichts durchsetzen, wäre demnächst nicht nur die einfache Pornographie im Fernsehen erlaubt, sondern auch härtere Spielarten, deren TV-Freigabe selbst liberalen Jugendschützern eher unangenehm wäre (so genannte „harte Pornographie" mit Kindern oder Tieren ist allerdings grundsätzlich verboten).

Erstrebenswert wäre also ein Kompromiss, der darauf hinausliefe: All das, was ohnehin schon beispielsweise beim Pay-TV in Hotels abgerufen werden kann – also pornographische Filme, die weder ohne Fäkalien noch ohne angedeutete Gewalt oder die Degradierung eines Partners auskommen –, wäre im digitalen Pay-TV erlaubt; vorausgesetzt, die Jugendschutzeinrichtungen gewährleisten, dass ein Missbrauch durch Kinder und Jugendliche weitestgehend ausgeschlossen ist. Dann müsste nur noch geprüft werden, ob ein Fall von schwerer Jugendgefährdung vorliegt. Alles andere wäre juristische Schamhaarspalterei, die den Jugendschutz letztlich bloß unglaubwürdig und lächerlich macht.

Tilmann P. Gangloff ist Diplom-Journalist, er lebt und arbeitet in Allensbach am Bodensee.